

Allgemeine Geschäftsbedingungen gegenüber Unternehmern der Firma limitland development - Jens Luetkens (nachfolgend "limitland")

1. Geltungsbereich

Die Lieferungen und Leistungen von limitland erfolgen gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend "Kunde") ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der jeweils gültigen Preisliste von limitland, soweit nicht schriftlich etwas anders vereinbart wurde.

Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch limitland.

2. Lieferungen und Leistungen

2.1. Das Recht zu zumutbaren Teillieferungen und deren Fakturierung bleibt limitland vorbehalten.

2.2. Soweit keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gelten vereinbarte Liefertermine als eingehalten, wenn das Vertragsprodukt zum vereinbarten Liefertermin zum Versand abgegeben wurde. Verzögert sich die Versendung versandbereiter Ware aus Gründen, die nicht von limitland zu vertreten sind, so können die Vertragsprodukte auf Kosten und Gefahr des Kunden eingelagert werden.

2.3. Der Liefertermin wird nach dem voraussichtlichen Leistungsvermögen von limitland vereinbart und versteht sich vorbehaltlich unvorhersehbarer Umstände und Hindernisse, unabhängig davon, ob diese bei limitland oder dessen Lieferanten eintreten, insbesondere höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, Rohstoffmangel, unverschuldete verspätete Materiallieferungen. Derartige Ereignisse verlängern den Liefertermin entsprechend, und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges auftreten. limitland behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die durch eines der oben genannten Ereignisse hervorgerufenen Lieferverzögerungen länger als sechs Wochen andauern und dies nicht von limitland zu vertreten ist.

2.4. Die Verschiebung von Lieferterminen bedarf der Schriftform. Bei Verzug der Annahme hat limitland zusätzlich zum Zahlungsanspruch das Recht, wahlweise einen neuen Liefertermin zu bestimmen oder vom Vertrag zurückzutreten.

3. Prüfung und Gefahrenübergang

3.1. Der Kunde hat gelieferte Gegenstände unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung laut Rechnung bzw. Lieferschein zu überprüfen. Unterbleibt eine Rüge innerhalb von 14 Tagen, so gilt die Ware als ordnungsgemäß und vollständig geliefert bzw. die Leistung, Installation, Programmierung etc. als ordnungsgemäß erbracht, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

3.2. Mängel, die die Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes nicht im wesentlichen beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht zu einer Verweigerung der Annahme.

3.3. Die Gefahr geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes auf den Kunden über.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1. Die in der jeweils gültigen Preisliste angegebenen Preise verstehen sich ab Sitz limitland; anfallende Versandkosten, Mehrwertsteuer und andere gesetzliche Abgaben, Reisekosten und Service-Abrechnungspauschalen werden gesondert berechnet.

4.2. Zahlungen sind soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart mit Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt mit Lieferung. Der Kunde kommt ohne weitere Erklärung von limitland zehn Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht geleistet hat. Im Falle des Verzuges steht limitland ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 7 % über dem jeweils gültigen Basiszins zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt davon unberührt.

4.3. Sämtliche Leistungen von limitland, auch Entwürfe und Konzeptionen, sind vergütungspflichtig. Soweit eine ausdrückliche Vergütungsregel nicht getroffen wird, sind die Preise aus der jeweils gültigen Preisliste von limitland verbindlich. Insbesondere sind Leistungen von limitland, die allein auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erbracht werden, nach der Preisliste von limitland abzurechnen.

4.4. limitland ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen durch Verzug entstanden, so ist limitland berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen, zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

4.5. Eine Aufrechnung oder eine Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen von limitland nicht schriftlich anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen.

4.6. Soweit von den oben stehenden Zahlungsbedingungen ohne rechtfertigenden Grund abgewichen wird, kann limitland jederzeit wahlweise Lieferung Zug um Zug gegen Barbezahlung, Vorleistung oder Sicherheitsleistung verlangen.

5. Eigentumsvorbehalt/Einräumung von Nutzungsrechten

5.1. Der Liefergegenstand bleibt Eigentum von limitland bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden.

5.2. Die Einräumung von Nutzungsrechten an urheberrechtlich geschützten Werken, insbesondere an gelieferter Software, erfolgt aufschiebend bedingt durch vollständige Bezahlung der vereinbarten Vergütung.

5.3. Bei Zahlungsverzug, auch aus anderen Lieferungen und Leistungen von limitland an den Kunden oder im Vermögensverfall des Kunden, darf limitland zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes an der Vorbehaltsware die Geschäftsräume betreten und Vorbehaltsware an sich nehmen.

5.4. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder die Pfändung des Liefergegenstandes durch limitland gilt nicht als Vertragsrücktritt, sofern der Kunde Kaufmann ist.

5.5. Für Test- und Vorführzwecke gelieferte Gegenstände nach Ablauf des vereinbarten Test- oder Vorführzeitraumes hat der Kunde unverzüglich die Rücklieferung der gelieferten Gegenstände an limitland vorzunehmen.

6. Gewährleistungsansprüche

6.1. limitland gewährleistet, dass die Vertragsprodukte nicht mit wesentlichen Mängeln behaftet sind. Die Herstellung bzw. Lieferung der Vertragsgegenstände erfolgt mit der gebotenen Sorgfalt. Den Parteien ist hierbei allerdings bewusst, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler insbesondere an Software unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen.

6.2. limitland gewährleistet, dass die Vertragsgegenstände grundsätzlich einsatzfähig sind. Die technischen Daten und Beschreibungen zu den Vertragsgegenständen, insbesondere Handbücher zu gelieferter Software, enthalten im Zweifel keine Übernahme einer Garantie. Die Übernahme einer Garantie bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Erklärung von limitland. limitland übernimmt insbesondere keine Garantie dafür, dass Programmfunktionen den Anforderungen des Kunden genügen.

6.3. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere Mängel bzw. Schäden, die zurückzuführen sind auf betriebsbedingte Abnutzungen und normalen Verschleiß, unsachgemäßen Gebrauch, Bedienungsfehler und fahrlässiges Verhalten des Kunden, Betrieb mit falscher Stromart oder Stromspannung sowie Anschluss an ungeeigneten Stromquellen, Brand, Blitzschlag, Explosion oder netzbedingter Überspannung, Feuchtigkeit aller Art, falsche oder fehlerhafte Verarbeitungsdaten sowie jegliche Verbrauchsteile, es sei denn der Kunde beweist, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn Seriennummer, Typenbezeichnung oder ähnliche Kennzeichnungen entfernt oder unleserlich gemacht werden.

6.4. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche wegen Sachmängeln beträgt bei Neuware ein Jahr und beginnt mit dem Gefahrenübergang. Bei Gebrauchware ist eine Sachmängelgewährleistung ausgeschlossen. Vorgenannte Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle des Vorsatzes oder des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder bei Ansprüchen aus unerlaubter Handlung.

6.5. Im Gewährleistungsfall erfolgt nach Wahl von limitland Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von limitland über. Ein Fehlschlagen der Nachbesserung ist in jedem Fall erst nach dem erfolglosen zweiten Nachbesserungsversuch gegeben. Falls limitland den Mangel innerhalb einer angemessenen, schriftlich gesetzten Nachfrist nicht beseitigt, ist der Kunde berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Minderung des Kaufpreises zu verlangen.

6.6. Ergibt die Überprüfung einer Mangelrüge, dass ein Mangel nicht vorliegt, ist limitland berechtigt, entstandene Kosten nach Preisliste ersetzt zu verlangen.

6.7. Mängelbeseitigung, Nachbesserung und/oder Reparaturen führen nicht zur Gewährleistungsverlängerung.

7. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

7.1. limitland räumt dem Kunden urheberrechtliche und sonstige Nutzungsrechte und Befugnisse an den Vertragsleistungen und gelieferten Softwareelementen im vereinbarten Umfang ein.

7.2. Soweit mit Zustimmung des Kunden Fremdleistungen von Dritten eingeholt werden, übernimmt limitland insoweit keine Haftung für Rechte Dritter an Gestaltungen, Software, Bildern, etc. Der Kunde stellt limitland in diesem Fall gegenüber Dritten von jeglicher Haftung frei.

7.3. Bearbeitungen, Veränderungen oder über den Vertragszweck hinausgehende Nutzungen aller von limitland überlassenen Softwareelemente sind unabhängig von ihrer urheberrechtlichen Schutzfähigkeit unzulässig.

8. Haftung und weitergehende Gewährleistung

8.1. limitland haftet für Schlechtleistungen und Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund

- in voller Schadenshöhe bei groben Verschulden seiner Organe und leitenden Angestellten,

- dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,

- außerhalb solcher Pflichten dem Grunde nach auch für grobes Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen, es sei denn limitland kann sich kraft Handelsbrauch davon freizeichnen,

- der Höhe nach in den letzten beiden Fallgruppen auf Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt.

Die Haftung wegen Vorsatz, Garantie, Arglist und für Personenschäden sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

9. Allgemeine Bestimmungen

9.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem mit limitland geschlossenen Vertrag abzutreten.

9.2. Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit zulässig, Hamburg. limitland ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem andern gesetzlich zugelassenen Gerichtsstand zu verklagen.

9.3. Die Auftragsabwicklung erfolgt mit Hilfe der Datenverarbeitung. Der Kunde erteilt hiermit ausdrücklich seine Zustimmung zur Verarbeitung der limitland im Rahmen der vertraglichen Beziehungen bekannt gewordenen und zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten von limitland erforderlichen Daten.

9.4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, oder diese eine Regelungslücke enthalten, sind die Vertragsparteien verpflichtet, die unwirksame oder unvollständige Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung weitestgehend entspricht. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleiben davon unberührt.